jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1960/2/9 3Ob32/60 (3Ob33/60, 3Ob34/60)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.02.1960

Norm

ZPO §20 I

Rechtssatz

Wenn im Rechtsstreit über eine Klage des Versicherungsnehmers gegen den Versicherer die Entscheidung davon abhängt, ob die Versicherungssumme dem Kläger oder dem Versicherten gebührt, kommt letzterem im Falle seines Beitrittes die Stellung eines streitgenössischen Nebenintervenienten zu.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 32/60
  Entscheidungstext OGH 09.02.1960 3 Ob 32/60

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1960:RS0035562

Dokumentnummer

JJR_19600209_OGH0002_0030OB00032_6000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at